

Satzung
der
Altenstädter Förderstiftung

Präambel

Mit der Stiftung sollen besondere Leistungen in Schule und Beruf, aber auch Hilfen zur beruflichen Weiterbildung insbesondere im Handwerksbereich gewährt werden.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Altenstädter Förderstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Altstadt a.d. Waldnaab, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Durch die Vergabe von Preisen für besondere Leistungen in Schule und Beruf.
 2. Durch die Gewährung von Weiterbildungs- und Studienbeihilfen für begabte, würdige junge Altenstädter.
 3. Soweit ausreichende Mittel vorhanden sind:
 - Durch finanzielle oder sachliche Unterstützung oder Durchführung von Projekten zur Förderung von Schülern mit dem Ziel, zusätzliche Bildungsabschlüsse zu ermöglichen oder schulische Qualifikationen und Leistungen zu verbessern.
 - Durch finanzielle oder sachliche Unterstützung oder Durchführung von Projekten zur Förderung der beruflichen Qualifikationen junger Menschen, die ohne zusätzliche Förderung keinen Berufsabschluss erreichen könnten.
 - Durch finanzielle oder sachliche Unterstützung oder Durchführung von Projekten zur Förderung der vorschulischen Bildung.

- (3) Die Auswahl der zu fördernden Stipendiaten hat sich insbesondere an ihrer Persönlichkeit, ihren Studienergebnissen, ihrem Durchsetzungsvermögen und ihrem Fachwissen zu orientieren. Damit die Allgemeinheit Kenntnis von der Möglichkeit des Erhalts eines Stipendiums erhält, wird die Stiftung die Vergaberichtlinien in geeigneter Weise veröffentlichen.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus einem Kapitalvermögen in Höhe von 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro) in bar.

- (2) Zuwendungen zum Grundstockvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich
1. dem jeweiligen ersten Bürgermeister der Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab und
 2. dem jeweiligen Kämmerer der Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab.
- (2) Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist das Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Nr. 1; Stellvertreter ist das Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Nr. 2.
- (3) Bei Verhinderung können sich die Vorstandsmitglieder durch ihren jeweiligen Stellvertreter im Hauptamt vertreten lassen.
- (4) Die Bestimmungen über den Stiftungsvorstand in § 15 (Sonderrechte der Stifter) gehen der vorstehenden Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 vor.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein und das weitere Mitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.
- (2) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Fraktionsvorsitzenden im Amt.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,
 2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2,
 3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4,
 4. die Entlastung des Stiftungsvorstands,

5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Stiftungsvorstand dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand nimmt an allen Sitzungen des Stiftungsrates teil. Er kann eigene Anträge stellen. Bei persönlicher Betroffenheit von Vorstandsmitgliedern oder aus sonstigen besonderen Gründen, über die der Stiftungsrat unter Ausschluss der betroffenen Vorstandsmitglieder entscheidet, kann der Stiftungsrat im Einzelfall Vorstandsmitglieder von der Teilnahme an Sitzungen ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, beziehungsweise an deren Rechtsnachfolger. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Sonderrechte der Stifter

- (1) Die Stifter bestimmen zu ihren Lebzeiten, wer neben dem jeweiligen ersten Bürgermeister der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes ist.
- (2) Solange ein Stifter Mitglied im Stiftungsvorstand ist, ist diese/dieser Vorsitzende/r des Stiftungsvorstandes. Im Übrigen bestimmen die Stifter zu ihren Lebzeiten den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes.
- (3) Zu Lebzeiten der Stifter bedürfen Änderungen der Stiftungssatzung ihrer Zustimmung.
- (4) Die Stifter können einzeln oder gemeinsam auf einzelne oder alle Sonderrechte verzichten. Ein solcher Verzicht ist nicht reversibel.
- (5) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen ist die Stiftung verpflichtet, das vorhandene Grab des letztverstorbenen Stifters auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren zu erhalten und angemessen zu pflegen.

- (6) Die Sonderrechte der Stifter nach den Absätzen 1 bis 3 gehen anderslautenden Bestimmungen dieser Stiftungssatzung vor.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Altenstadt a.d. Waldnaab, den 01. Oktober 2011

Genehmigt
mit RS vom 11.10.2011 Nr. 81-1 -1222. 194-1

